

- Die Beschwerdekammer des EUIPO habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die andere Beteiligte „weithin bekannt“ sei.
- Verstoß gegen die Begründungspflicht.
- Die Beschwerdekammer des EUIPO habe einen Fehler begangen, indem sie angenommen habe, dass keine Beschränkung in Bezug auf die Waren/Dienstleistungen bestehen sollte, hinsichtlich derer die Nichtigkeit ausgesprochen werden sollte.

Klage, eingereicht am 7. März 2018 — Beko/EUIPO — Acer (ALTUS)

(Rechtssache T-162/18)

(2018/C 152/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Beko plc (Watford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: G. Tritton, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Acer, Inc. (Taipeh, Taiwan)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke „ALTUS“ — Anmeldung Nr. 6 490 809.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2017 in der Sache R 1991/2016-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zu erneuter Prüfung des Antrags auf Aussetzung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Das EUIPO habe dem Antrag auf Aussetzung des Widerspruchsverfahrens bis zum Abschluss des slowakischen Verfahrens zu Unrecht nicht stattgegeben. Die Erwägungen der Fünften Beschwerdekammer seien offensichtlich fehlerhaft und/oder abwegig und/oder erfassten die Problemlage nicht vollständig, so dass eine ordnungsgemäße Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nicht möglich gewesen sei, und/oder seien ermessensmissbräuchlich.
-